

A photograph of a brick fireplace with a fire burning in the hearth. The text is overlaid on the image.

**Herzlich
willkommen
zum
Kamingespräch**

A photograph of a brick fireplace with a fire burning in the grate. The fireplace is constructed of light-colored bricks. The fire is bright and has several tall flames. The grate is made of dark metal with vertical bars. The text is overlaid on the image in a dark, bold font.

Hornsteiner Instantien 1722 bis 1832

14. März 2019

Instantien

Da bis 1848 das Rechtswesen immer an die Einsicht des Grundherrn gebunden war, konnten die Untertanen ihre Rechte nur schwer durchsetzen.

Allerdings konnten sich die Untertanen mit Bittschriften, sogenannten Instantien, die meist der Ortspfarrer oder der Schulmeister, der auch Gemeindesekretär war, verfasste, an ihren Grundherrn wenden. In Hornstein verfasste oft auch der fürstliche Verwalter solche Schreiben.

Während uns aus der Zeit früherer Grundherren keine Instantien vorliegen, wurden jene aus der Zeit der Herrschaft Esterházy zwischen 1722 und 1832, meist mit den Antworten des Grundherrn, penibel protokolliert.

Die meisten Bittschriften waren Anträge auf Hilfe bei unverschuldeten Unglücksfällen, vor allem bei Bränden.

Gregor Guschitz Untertan von Hornstein stellt demütigst vor, wie er wegen erlittener Feuersbrunst, Tod seines Zugviehs, langwieriger Krankheit seines Weibs, sowie wegen im ganzen Jahr erlittener Exekution dergestalt in Schaden geraten ist, dass er nicht mehr fähig ist, das zum künftigen Anbau benötigte Getreide zu kaufen. Bittet demnach untertänigst in Ansehung seines Elends ihm mit 8 Metzen Samenkorn gnädigst zu helfen.

Sofern sich dieser Instant so mittellos und durch diese Unglücksfälle die er vorbringt, den genannten Schaden hat, sollen ihm die 8 Metzen Samenkorn von der Grafschaft Hornstein gnadenhalber ausfolgt werden.

1 Metzen ist etwa 60 Liter

Maria Libcowitzin, Untertanin von Hornstein, bringt vor, dass sie im vorigen Jahr die Gewalt Gottes dermaßen getroffen hat, dass sie keiner Arbeit nachgehen kann, mithin das Nötigste nicht verdienen kann, und bittet also, ihr gnadenhalber einige Pfründe für ihr täglich Brot zuzuteilen.

Es haben Fürstliche Gnaden gnädigst beschlossen, dass dieser Instantin 4 Metzen Korn gratis aus dem Herrschaftlichen Kasten sollen ausgefolgt werden, jedoch soll der Verwalter untersuchen, ob die in dieser Schrift enthaltenen Gründe wahrhaftsgetreu sind.

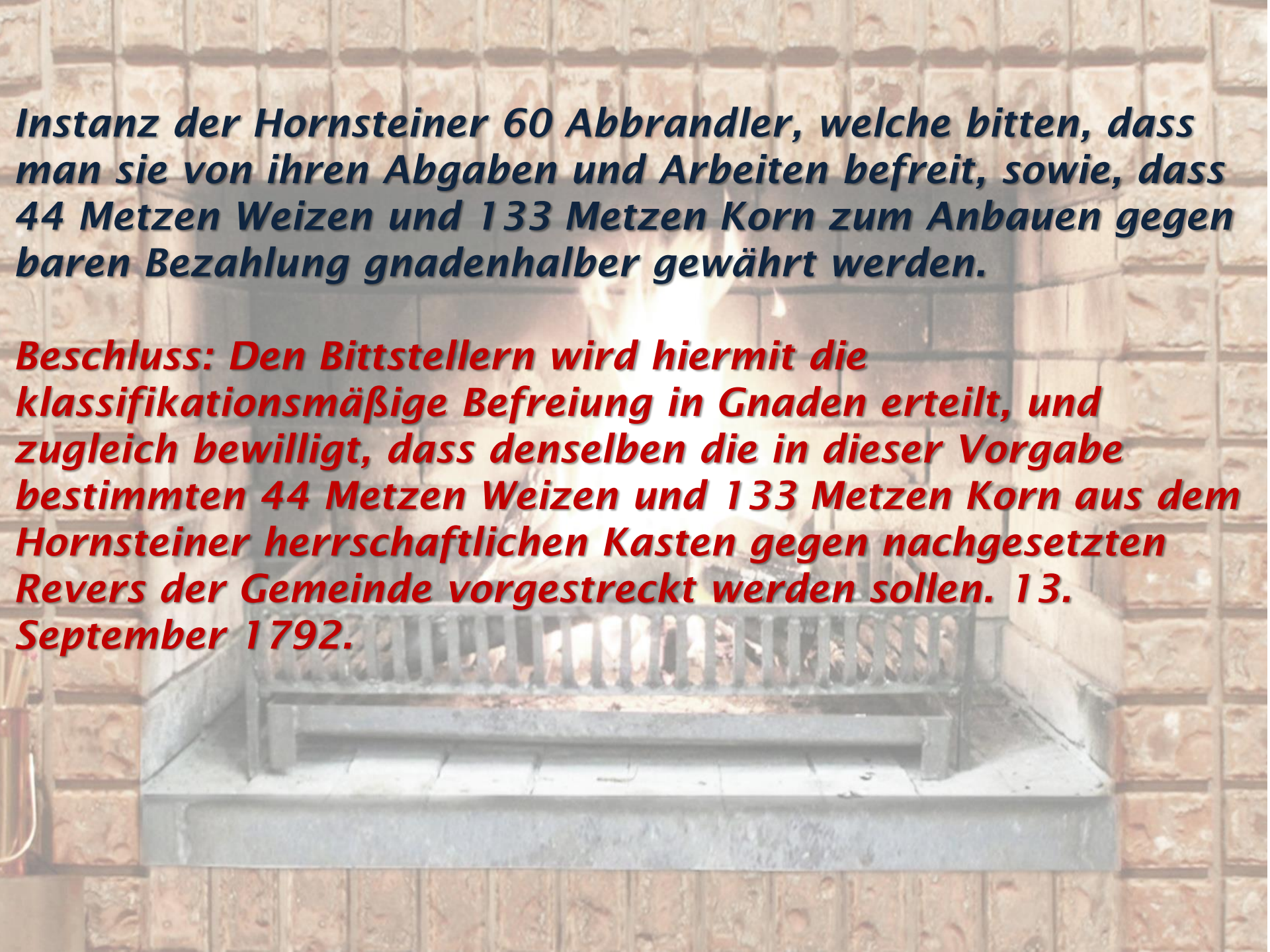
Instanz der Witwe Barbara Sommerin, welche bittet, die Schulden für Medikamente mit 13 fl 26 x gnädigst zu tilgen.

Resolution: Aus besonderer Gnade haben seine Hochfürstliche Durchlaucht die unten angeführte Befreiung zu bewilligen geruht, sodass die genannten Medikamente im Betrag von 13 Gulden 28 Kreuzer aus der Hornsteiner Kassa gegen zinsfällige Quittung ausbezahlt werden können.

1753 beschweren sich die Kleinhäusler über die Rauchfanggebühr, die sie der Gemeinde abliefern müssen:

Die Hornsteiner Kleinhäusler beschweren sich über die Hornsteiner Gemeinde, dass diese ihnen auftragen will, dass jeder Kleinhäusler, ob er einen Rauchfang bei seiner Heizstatt hat oder nicht, zusätzlich (zu ihren Abgaben) jährlich 12 Pfennige an die Gemeinde bezahlen soll; weil sie aber keine landwirtschaftlichen Grundstücke haben und ihre benötigte Nahrung ohnehin hart und kümmerlich suchen müssen, daher bitten sie um die Abstellung dieser Gebühr.

Ist dem Hrn. Verwalter zuzustellen, um die Sache zu untersuchen und anzuordnen, dass die Einhebung der Gebühren wegen der Rauchfangröhren dergestalt geschieht, dass niemand Ursache hat, dagegen zu klagen; sodann hat er darüber zu berichten.

A photograph of a stone fireplace with a fire burning inside. The fireplace is built with light-colored, textured stone blocks. The fire is bright and glowing, with flames visible through the metal grate. The background is a plain, light-colored wall.

Instanz der Hornsteiner 60 Abbrandler, welche bitten, dass man sie von ihren Abgaben und Arbeiten befreit, sowie, dass 44 Metzen Weizen und 133 Metzen Korn zum Anbauen gegen baren Bezahlung gnadenhalber gewährt werden.

Beschluss: Den Bittstellern wird hiermit die klassifikationsmäßige Befreiung in Gnaden erteilt, und zugleich bewilligt, dass denselben die in dieser Vorgabe bestimmten 44 Metzen Weizen und 133 Metzen Korn aus dem Hornsteiner herrschaftlichen Kasten gegen nachgesetzten Revers der Gemeinde vorgestreckt werden sollen. 13. September 1792.

Durchleuchtigst Hochgeborener Reichs Fürst, Gnädigst Hochgebiettender Herr Herr G.

Zumahlen ich von Hornstain gebürtiger Unterthan als ein Kind von 12 Jahr auf beiden Augen völlig erblindet, und gehörloß, ehemöglich anderst als mit Wegweisung des Bettelstocks mein Brodt Allmohsen erst kümmerlich suchen muß, bin auch anheuer von Gott mit einer schweren Krankheit heimbgesucht worden. Weillen der Winter schon vor der Thür und mir ein solches in meiner vorfallenden Aufgehung von Hauß zu Hauß, bey Erbettlung des lieben Brodts, sehr verhinderlich ist, solchen nach gelanget an Euer Hochfürstl. Durchlaucht meine mit erhobenen Händen umb Gottes willen demüthlichst fußfallende Bitte. Dieselbe Ersuchet über mich unglückseligste Creatur sich Hochvätterlich zu erbarmen, und mich armen mit einer milden Gabe als Heyl. Allmosen amtlich 2 Metzen Korn allergnädigst anzusehen, und solche verabfolgen zu lassen, auf dass ich mein armes und müheseliges Leben durch den Winter hindurch bringen könnte; wovor ich bis in mein lezte Sterbstund um Euer Hochfürstl. Durchl. Wohlergehen Gott zu bitten nicht ablassen werde.

Euer Hochfürstl. Durchl. allerdemüthigst zu Füßen fallend Michael Rath, ein blindter und tauber Bettler zu Hornstain

Decretation: Dem Suplicanten werden hiemit zwey Metzen Korn als im Verlangten resolviert. Wien, den 19ten December 1772. Nicolaus Fürst Esterházy

Häufig waren auch Bitten um ein „ausgemustertes“ Pferd aus einem herrschaftlichen Meierhof, wenn das eigene Pferd wegen Überlastung oder hohen Alters eingegangen war.

Instanz des Paul Dragschitz, behausten Untertanen von Hornstein, welcher, da ihm unglücklicherweise seine zwei Zugpferde zugrunde gegangen sind, um ein ausgesteuertes Pferd Seiner Durchlaucht bittet.

Resolution: In Rücksicht des durch den Instanten erlittenen unvorhergesehenen Schadens, und aus besonderen Gnaden haben Ihro Durchlaucht denselben von denen der hohen Herrschaft zu leistenden Roboten auf ein Jahr zu befreien geruht. 6. September 1793.

Instanz des Paul Worschitz von Hornstein, welcher bittet, ihn mit einem ausgemusterten Pferd gnädigst zu beschenken.

Resolution: Nachdem derzeit keine ausgemusterten Pferde vorhanden sind, so wird der Bittsteller einstweilen bis zu einer Gelegenheit, seiner Bitte zu willfahren, vorgemerkt. 16. Juli 1801.

Hohes Alter und Krankheit oder Behinderung konnten üblicherweise nur durch herrschaftliche Almosen etwas gelindert werden, bei völliger Arbeitsunfähigkeit konnte die Aufnahme in ein herrschaftliches Spital erfolgen.

Instanz des Thomas Gruber, eines an Hand und Füßen behinderten Kindes von Hornstein, welcher bittet, dass ihm von Seiten der Herrschaft eine Unterstützung geleistet werden möge.

Resolution: Der Bittsteller ist sogleich in ein Spital vorgemerkt worden. Inzwischen aber, bis die Reise zum Einrücken möglich wird, haben ihm Seine Durchlaucht unterm 23ten dieses Monats jährlich 1 Metzen Weizen und 3 Metzen Korn als ein Almosen gnädigst genehmigt. 27. November 1793.

Wolffin Catharina von Hornstain bringet vor, dass sie nach Absterben ihrer Eltern stäts gedienet at, derweillen sie aber ein Zwergerl ist und bereits schon alt, will selbe niemand mehr in Diensten behalten, bittet sie in das Fürstl. Spittal eingehenomen zu werden.

Dermahlen ist kein Platz in den Spittal, vielmehr seyend annoch einige Supernumerarii (Überzählige), inzwischen solle der Hornstainer Verwalter den Bericht erstatten, ob diese Person sich den Angaben nach also befindet, damit mann künfftig ihrer eingedenckt seyn könne.



Auch Untertanen, die wegen eines Gesetzesverstoßes zu einer Strafe verurteilt worden waren, wandten sich an den Grundherrn und baten um Nachlass.

Instanz des Paul Zurits von Hornstein, in welcher derselbe bittet, dass er von seiner ihm andiktierten Strafe wegen seines Weibes Grasdieberei in Gnaden befreit werden möge.

Resolution: Nachdem laut dem amtlichem Befund die Angabe des Bittstellers, dass sein Weib mit einer anderen Person nur außerhalb des Herrschaftlichen Grundes im Grasstehlen ertappt worden sei, unbegründet ist, die betretenen Frauen ihre Schuld anderen Leuten selbst einbekannten, dass sie den Trabanten Lerch mit einem von ihm ausgeschlagenen Bußgeld zum Stillschweigen überreden wollten, außerdem aber ihre Körbe bereits gefüllt hatten, mithin gar keine Entschuldigung Platz greifen kann, so wird deshalb ein solcher Gnadenweg ab- und wegen seiner lügenhaften Angabe hiermit ernstlich zurückgewiesen. 17. September 1812.

Durchlauchtigst Hochgebohrener Reichs Fürst, Gnädigst Hochgebiettendster Herr Herr

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht, geruhen gnädigst allerunterthänigsten Bittschrift unter dero Hochväterliche Füße zu legen, wes gestalten in verflossener Frühlings Zeit des lauffenden Jahres denen hiesig Hornstainer Unterthanen, durch das Feuer 364 Stück Bürtl Holtz, in der dassigen Waldung zu Aschen geleet, und ich dermassen als ein Tagwerks-Mann einem anderen das Holtz gehaket, und wegen der Kälde ein kleines Feuer geheget. Diesentwegen bin ich von seithens der Herrschafft mit 12 Stokstreichen Exemplaris abgestraffet und anoch 7 fl. 28 d. der hohen Herrschafft vor das Holtz zu bezallen auf erleget worden. Solchen nach gelanget an Euer Hochfürstl. Durchlaucht mein unterthänigst zu Füßen fahlende Bitten und Anflehen, Hochgedachter gesuchen sich meiner und meiner armen 4 kleinen Kindern mild vätterlich erbarmen, und mir diese 7 fl. 28 d. gnädigst nachzusehen, vor welche hohe Gnad ich samt meinem armen Weib und 4 kleinen Kindern, vor Euer langwährige Regierung und glükselige Sterbstund, unaufhörlich, bey Gott zu bitten nicht ablassen werde, in Getröstung meiner gnädigsten Resolution ersterbe. Euer Hochfürstlichen Durchlaucht aller unterthänigst gehorsamst und getreuer Unterthan Jacob Wenowitsch Inwohner in Hornstein.

Resolution. Es hat bey der dem Instanten andictirten Strafe sein Verbleiben, und wird selber dahero mit seinem darställigen Ansuchen wie vor allem Recht abgewiesen. Eszterház den 13: Octobris 1779, Nicolaus F. Eszterházy

Sinovac Andreas ehemaliger Richter in Hornstein bitt demüthigst Euer Löbl. Commission wolle ihme gnädigst verzeihen, dass er seinen in Millendorfer Gebürg ligenden Weingarten, obwohlen es ohne Vorwissen der hohen Herrschaft beschehen, auszuhacken, und zum Ackerbau zu appliciren sich unterstanden habe. Nachdem ihme dieser Weingartsgrund, so lang er solchen in Possess gehabt, niemalen die angewendten Unkosten ersetzt, ohnmacht dessen Gelder er dises nur in der Zuversicht, weilen mehrere dergleich unnutzbare Weingerten zu Äcker gemacht worden, um einen besseren Nutzen sich zu verschaffen, durch sein Arbeit guth ausroden lassen. Dass er aber richtig verachten hat müssen, dass alle diejenige, solche Weingarten dergestalten und auf solche Weiß ausgehauet, mit Brigl zu bestrafen bey jüngsthin gehaltenener Commission verordnet, und auch einige Übertredter schon würcklich bestrafet, wo nicht minder ihme selbstn durch Hrn. Hornsteiner Verwalter dergleichen angetragen worden; so bitte er unterthännigst, Euer Löbl. Commission wolle ihme diese Straf in Ansehung dessen, weilen er ohnedem bey dzt gehaltenener Comitats Versammlung in Nemeskér erstens mit Arrest, nacherhands aber mit Gerten Stockhieben belegt worden, in Gnade nachsehen.

Durch Hrn. Hornsteiner Verwalter mit dem weitheren lezteren Befehl zuzustellen, und durch ihme dem Supplicanten auszudeutten, dass er entweder 12 fl. vorlegen, oder zur Ausstehung der andictirten Straf sich resolviren solle.

Herrschaftliche Angestellte mussten um die Erlaubnis zur Verhehlichung bitten, die ihnen unter der Auflage der Pensionsverzicht der künftigen Ehefrau auch gewährt wurde.

Instanz des hiesigen Trabanten Jacob Lang, in welcher er bittet, dass ihm die Erlaubnis sich zu verhehlichen zu können erteilt werden möchte.

Se. Durchlaucht haben dem Instanten die Erlaubnis sich zu verhehlichen in Gnaden erteilt, dergestalt jedoch, dass er nicht etwa nur wegen der Hoffnung, dass sein Weib damit Pensionsbezieherin werde, heiraten solle. 8. April 1790

Andreas Dusetzky, Hornsteiner Herrschaftl. Meierknecht, bittet um die Erlaubnis sich verhehlichen zu dürfen.

Dem Bittsteller wird die erbetene Erlaubnis sich verhehlichen zu dürfen, gegen Ablegung des normalmäßigen Versprechens eines Pensionsverzichts-Revers hiermit bewilligt. 4. Sept. 1804.

Obwohl kein Rechtsanspruch bestand, suchten die Witwen der herrschaftlichen Angestellten im Gnadenweg dennoch um eine Pension oder regelmäßige Unterstützung an.

Instanz der Hornsteiner verwitweten Trabantin Catharina Langin, welche um eine Pension bittet.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht haben kraft hohen Beschlusses vom 13ten I. M. für die 2 folgenden Jahre der Bittstellerin nach ihrem verstorbenen Mann die 7te Pensionsklasse, derzeit mit baren 60 fl 59 d in Gnaden zu gewähren geruht, welche demnach bei der Hornsteiner Amtskassa unter einem angewiesen wird. 19. Juni 1806.

Instanz der Maria Dragasitz, Trabantenswitwe von Hornstein um gnädige Pension.

Die Bittstellerin wird mit ihrem Gesuch um Verleihung einer Pension, nachdem sie im Jahre 1806 gegen eingelegten Pensionsverzichts-Revers geheiratet hat, hiermit abgewiesen. 30. Juni 1832.

Da eine Anstellung am fürstlichen Hof natürlich Sicherheiten bot, bewarben sich viele Antragsteller um eine Verwendung im herrschaftlichen Dienst.

Instanz des Jacob Wuschitz, welcher um die vakante (offene) Trabantenstelle in Hornstein bittet.

Dem Bittsteller haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht zufolge hierher erlassener hoher Beschlussfassung die Trabantenstelle in Hornstein verliehen, wonach sich derselbe für sofortige Geschäfte und dringende Fälle ehestens hierher zu begeben haben wird. 20. Juli 1805.

Instanz des Andreas Wusetzki, gewesener hiesiger Meierknecht, welcher um eine neue Anstellung bittet.

Der Bittsteller wird zufolge hochfürstlicher EntschlieÙung mit seinem untertänigen Bitten um eine Neuanstellung hiemit abgewiesen. 25. Mai 1805.

Instanz des Paul Smetana, Invalide von Hornstein, welcher bittet, dass ihm das Holz Geld aus 4 fl 7 x bestehend nachgesehen werden möge und auch um eine Trabantenstelle.

Resolution: Instant wird zufolge hochfürstlicher Resolution vom 10. dieses (Monats) auf eine Trabanten- oder Türsteher-Stelle hiermit vorgemerkt. 18. September 1804.

Instanz des Paul Kralitsch, Gemeiner (Soldat) des Löbl. k.k. Baron Kreischen Linien Infanterie Regiments, der um einen Dienst bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bittet.

Resolution: Seine Hochfürstliche Durchlaucht geruhen kraft hoher Beschlussfassung vom 5. Juni l. J. dem Bittsteller einen Dienstposten in der Verwaltung in Gnaden zuzusichern mit der Bedingung, dass er seine Entlassung vom k.k. Militär ehestens selbst zu erwirken und sich sodann sofort zu melden hat. 9. Juni 1804.

Für die Handwerker war die Verleihung einer Meisterstelle ein großes Privileg, für welches sie bittstellig werden mussten.

Anton Jankowitsch bittet, die ihm durch den Tod seines Vaters offenstehende Leinenweber-Meisterstelle von Hornstein gnädigst zu verleihen.

Dem Bittsteller wird hiermit gestattet, sich in Hornstein als Leinenweber-Meister gegen Beachtung der Handwerksbräuche sesshaft zu machen. 18ter Oktober 1806.

Die Instanz des Hornsteiner Schneidergesellen Stephan Wolf um die durch Ableben des Hornsteiner Schneidermeisters Mathias Drenko vakant gewordene Meisterstelle enthält folgende Resolution.

Dem Bittsteller wird auf seine gegenwärtige Bitte die Meisterstelle des verstorbenen Hornsteiner Schneiders Mathias Drenko gegen die Verpflichtung, dass er die großjährige Tochter ehelicht und deren Mutter lebenslänglich bei sich erhalte, auch gegen ständige Beachtung der bestehenden Untertanenpflichten und Handwerksbräuche somit verliehen. 1ter März 1814.

Bitte des Johann Stifter, Schuhmachergeselle von Hornstein, um die in Hornstein offene Meisterstelle.

Da der Instant nicht den besten moralischen Lebenswandel führt, der Verdienst gering ist und er aus St. Lorenz in Schlesien gebürtig, mithin ein Ausländer ist, so wird er mit seiner Bitte hiermit abgewiesen. 6. November 1832.

Instanz des Hornsteiner Steinmetzpoliers Johann Magarat, welcher um Zulassung als ein Untertan und Steinmetzmeister im Markt Hornstein gehorsamst einschreitet.

Resolutio: In Gemäßheit der sub No. Centrali 2998 herabgelangten Resolution haben Se. Durchlaucht dem Bittsteller, wenn sonst nichts dagegen spricht, die angesuchte Meisterstelle gegen Beachtung der Untertanenpflichten und handwerklichen Bräuche in Gnaden verliehen, welches demselben hiermit zu wissen gemacht wird. 11. Juli 1812.

Herrschaftliche Immobilien wie Gasthäuser, Backhäuser, Mühlen oder Steinbrüche wurden meist an den Bestbieter verpachtet, doch gab es auch ein Entgegenkommen bei Langzeitverträgen.

Instanz des Franz Ballain, Steinmetzmeisters zu Hornstein, welcher bittet, dass ihm Se. Fürstl. Durchlaucht den, auf sogenanntem Schusterberge liegenden Steinbruch, auf dessen Abräumungskosten er bereits 1000 Gulden verwendete und bisher keinen Nutzen davon schöpfen konnte, für 8 Jahre in Verpachtung bewilligen, nicht aber der öffentlichen Versteigerung auszuschlagen geruhen möge.

Resolution: Der Bittsteller wird mit gegenwärtigem Gesuch ab- und auf die wegen Erpachtung des fraglichen Steinbruches bereits angeordnete Lizitation verwiesen. 5. Oktober 1811.

Instanz des Mathias Nabrath, Steinmetzen zu Hornstein, um gnädige Überlassung in Pacht des bis nun jederzeit unnutzbar liegenden sogenannten Celerner Steinbruchs unweit dem Lorettoweg.

Resolutio: Sie erfolgt gegen 10 Gulden Pachtzins.

Ein großes Anliegen war die Robotbefreiung, die allerdings nur alten und nicht mehr arbeitsfähigen Untertanen – meist gegen Abschlagszahlung - gewährt wurde.

Instanz des Hornsteiner Untertans Georg Schumann wegen Befreiung seiner 12 Tag Handroboten enthält folgende Resolution.

Nachdem der Bittsteller noch kein hohes Alter hat und er mit seinem Weib die 12 Tag Handrobot leicht verdienen kann, so kann sein Bittgesuch nicht bewilligt werden. 16. Mai 1811.

Die Instanz des Paul Stephanits von Hornstein wegen seiner Robotbefreiung enthält folgende Resolution.

Aus Rücksicht der bestehenden körperlichen Schwäche und des hohen Alters sowohl des Bittstellers als auch seines Weibes wird derselbe von seinem 14tägigen Handrobot Rest wie auch für die Zukunft von der Robot-Ableistung hiermit verschont. 15. Juli 1813.

Ansuchen zum Bau eines Kleinhäuschens wurden prinzipiell abgelehnt; nur besonders privilegierte Gewerbetreibende hatten Gnade zu erwarten.

Paul Palkowitsch, herrschaftlicher Wagenknecht zu Hornstein, bittet ihm die Erbauung eines Kleinhäusls gnädigst zu erlauben.

***Der Bittsteller wird mit seinem systemwidrigen Gesuch abgewiesen.
30. Oktober 1806.***

Instanz des Jacob Stephanitsch, Schneidermeister, welcher bittet, ihm zur Erbauung eines kleinen Hauses den ihm bereits festgelegten Platz gegen Entrichtung der Urbarialschuldigkeiten gnädigst anzuweisen.

***Se. Durchlaucht haben die erbetene Erlaubnis zur Erbauung eines Kleinhäusls auf dem benannten Platz gegen die Bedingung zu erteilen geruht, dass der Bittsteller gleich den übrigen Kleinhäuslern die Urbarialschuldigkeiten sofort bar zu entrichten hat verbunden mit dem Verzicht, von der Herrschaft jemals Bauholz anfordern zu wollen, worüber der Herrschaft ein Revers unterfertigt werden soll.
20. März 1791.***

Ein neues Gesetz aus 1832 erlaubte jedem behausten Untertanen, in seinem Haus ein Verkaufs-Geschäft zu errichten, was mit einigen Einschränkungen auch prinzipiell erlaubt wurde.

Bitte der Gemeinde Hornstein, in ihrem Hause ein Gewölb eröffnen zu dürfen.

Roon: Die angesuchte Eröffnung eines Gewölbs im Hornsteiner Gemeindehaus zum Verkauf von Schnitt-, Gewürz- und Greißlereiwaren wird gegen Erlag der gesetzlichen Taxe von jährlich 10 Gulden Consolidierter Wiener Währung mit dem Zusatz gestattet, dass der Ausschank von Sliwowitz, Rosoglio, Branntwein und was immer Namen habenden geistigen Getränken hierunter nicht verstanden wird bei Nichteinhaltung erfolgt eine Contrabandstrafe (Bannwarenstrafe). 5. Jan. 1837.

Bitte des Hornsteiner Schneidermeisters Jakob Maschitz wegen Eröffnung eines Gewölbes.

Roon: Vermög neuen Gesetz beamtlich laut 7.§ VI. Art. vom Jahre 1832/6 ist jedem behausten Unterthan, er möge ein Lehen oder ein Kleinhaus besitzen, gestattet, in seinem Hause ein Gewölb zum Waaren-Verkauf zu errichten. Da aber Bittsteller weder ein Lehen noch ein Kleinhaus in Hornstein besitzt, sondern in dem Gerdinitschischen 4/8 Lehenhause blos eine vertragsmäßig auf gewisse zeit beschränkte Wohnung zu Nutzen hat, so zwar, daß derselbe nur als Hold conservieret ist, und auch nur Holden-Gratification leistet, so ist das obberuffene Gesetz auf ihn nicht anwendbar, daher derselbe mit seiner gegenwärtigen Bitte hiemit abgewiesen wird. 3ten Xbris 1836.

Besonders aber bei Erbschaftsangelegenheiten und Familienstreitigkeiten wandten sich die Untertanen an den Grundherrn, der unter Beiziehung des Verwalters über die Eingabe urteilte.

Instanz des Martin Maßl, Kleinhäuslers in Hornstein, welcher bittet, dass das Häuschen, welches er bei Verheiratung seines Sohnes Lorenz der gegenwärtig verwitweten Schwiegertochter verschrieben hat, seiner Tochter zu übergeben erlaubt werden wolle.

Der Bittsteller wird mit seinem Gesuch abgewiesen, da er seine Söllnerbehausung seinem Sohne Lorenz, der jene aber seinem Weib mit herrschaftlicher Bewilligung verschrieben hatte. Gleichzeitig wird der hinterlassenen Witwe das besagte Kleinhaus in dem ihr laut dem festgelegten Heiratsvertrag zugestandenem Recht bestätigt. 17ter Oktober 1813.

Instanz des Jacob Kutschenitsch von Hornstein wegen der Unruhe und Fortweisung seines Stief- und Schwiegervaters Andrä Wenowitsch.

Der Bittsteller wird zur Eintracht mit dem Stiefvater seines Weibes aufgefordert, gleichwie auch dieser durch das betreffende Hornsteiner Verwaltungamt zur Ruhe und Verträglichkeit ernstlich ermahnt werden wird. 7. April 1821.

Instanz des Jacob Kutschenitsch von Hornstein wegen der Unruhe mit seinem Schwiegervater im Hause.

Nachdem von Seite des Herrschaftlichen Verwalteramtes bereits das Nötige zur Erhaltung der Einigkeit und Ruhe zwischen dem Bittsteller und seines Weibes Stiefvater Andrä Wenowitsch verfügt wurde, so wird der Bittsteller auch seinerseits zur Verträglichkeit und auf den sub No. Dir. 1878 I. J. erhaltenen Bescheid verwiesen. 4. September 1821.

Instanz: Rabbitza Georg, armer Weisenknabe von Hornstain, erklärt, dass seine Mutter in ihrem ledigen Stand durch den Michael Rabbitza zu Fall gebracht, und er „ex illegitimo thoro“ (aus nicht rechtmäßigem Ehebett) erzeugt worden sei; weil aber dieser Michael Rabbitza als Erzeuger weder seiner Mutter für die ihr zugefügte Schande eine Abfindung geleistet habe, noch für seine Erziehung auch nur einen Heller ausgelegt habe, ersucht er, gegen besagten Rabbitza als einen wohlbemittelten Mann zur Wiedergutmachung vorzugehen.

Das Gesuch ist dem Hornsteiner Hrn. Verwalter mit dem Befehl zuzustellen, dass er trachten solle, dem Bittsteller Gerechtigkeit zu verschaffen.

„Ich endes benanter Gröger Wutkowatz bekene hiermit, dass ich die Helena Kaltzin anoch in ihren ledigen Standt zum Fall gebracht, und geschwängert, dieselbe aber nach der Zeit sich mit Georg Milkowitsch verehelicht, und ihr Verbröchen verschwigen, in welchem Ehestand aber diese Mutter geworden und ein Mägdlein zur Welt gebracht habe; weillen ich nun der wirckliche Vatter dieses Kinds bin, so verobligiere (verpflichte) ich mich umb zwischen den Eheleuten alle Zwistigkeiten zu vermeiden, folgend mein Kind zu übernehmen, und allhier zu Hornstain zu versorgen, damit dieses an Nahrung und Seelenheyl christlich erzogen, auch in allen Stunden wohlgepflogen werden möchte, sollte aber ein Mangel in ein oder anderen Stücken sich äussern, so solle meine gnädigste Herrschaft Fug und Macht haben, mein Erbtheil, so bey dem Thomas Rabitza anliget, gantzlichen einzuziehen, umb mit diesen mein Kindt verpflegen zu lassen. Datum Ambts Kantzley Hornstein den 17ten Decembris 1760.“

Weillen der Gröger Wutkowatz des Schreibens unkundig, so hat er mich ersuchet, seinen (Namen) zu unterschreiben, die drey Kreutz aber hat er eigenhändig beygesezt.

+ + + Gröger Wutkowatz als Vatter

**Anton Jacob Glatz, Verwalter
Johann Michel Zuritsch, Schulmaister
Joannes Adam Pankl, Pfarer
Jacob Sablich Vicarius**

Es kann festgestellt werden, dass von den vorliegenden Hornsteiner Instantien der Großteil positiv, also im Sinne der Bittsteller, beantwortet wurde. Dies geschah entweder durch den Fürsten persönlich oder durch die fürstliche Zentralbehörde. Wie aus manchen Resolutionen ersichtlich ist, war dabei meist das lokale Verwaltungsamt eingebunden, wobei insbesondere Verwalter Anton Jacob Glatz (1759-1779) die Bittsteller oft persönlich unterstützte und in seinen Erklärungen auf die große Armut der Bevölkerung verwies.

Die sogenannte Esterházyische Kommission führte von 1743 bis 1764 die Geschäfte; ab 1785 musste die neue Kommission dem Fürsten alle Geldangelegenheiten vorlegen. 1791 gab es eine Neuorganisation als Geheime Wirtschaftskanzley, 1796 die Umbenennung in Wirtschaftsdirektion. 1832-1835 kam die Sequestriatsverwaltung wegen schlechter Finanzlage. 1836 regierte wieder eine Zentraldirektion, 1865 kam ein zweites Sequestriat.

Quellen:

Amtsprotokolle der Herrschaft Hornstein. (MFF 066-070):

Instantien 1740-1766

Instantien 1772-1806

Instantien 1777-1798

Instantien 1789-1798

Instantien 1798-1803

Instantien 1803-1812

Instantien 1812-1842





**Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit**